

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

123. Curriculum für das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2009)

Übersicht

§ 1. Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Studiendauer und Arbeitsaufwand

§ 3. Promotionskommission

§ 4. Dissertation

§ 5. Seminare

§ 6. Lehrveranstaltungsangebote und -termine

§ 7. Sonderleistungen

§ 8. Dissertationsverteidigung

§ 9. Akademischer Grad

§ 10. Inkrafttreten

Erläuternde Bemerkungen

Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1. (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wirtschaftswissenschaftlicher Arbeit sowie die Heranbildung und Förderung des wirtschaftswissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines fachlich einschlägigen Diplom- oder Masterstudiums. Als fachlich einschlägig gilt ein Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 7 UG mit einer nachweislich wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums. Die Zulassung kann auch

1. auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer Universität bzw. einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem facheinschlägigen Diplom- oder Masterstudium gleichwertig ist, oder
2. gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder
3. auf Grund des Abschlusses des Masterstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg, sofern die Masterarbeit dem Fach Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre zugeordnet ist, erfolgen.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 4 UG).

Studiendauer und Arbeitsaufwand

§ 2. Das Doktoratsstudium dauert drei Jahre (§ 54 Abs. 4 Satz 1 UG). Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS-Anrechnungspunkte), die positive Absolvierung von 4 Seminaren (20 ECTS-Anrechnungspunkte), die öffentliche Verteidigung der Dissertation (5 ECTS-Anrechnungspunkte) und die Erbringung von Sonderleistungen (5 ECTS-Anrechnungspunkte) enthalten. Das Studium wird durch die Approbation der Dissertation und die positive Beurteilung der öffentlichen Dissertationsverteidigung abgeschlossen.

Promotionskommission

§ 3. (1) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums, und zwar in folgenden Bereichen: Zulassung zum Doktoratsstudium; Zulassung der Dissertation; Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer; Auswahl der Beurteilerinnen und Beurteiler; Auswahl der Diskutantinnen und Diskutanten des Prüfungssenates bei der Dissertationsverteidigung.

(2) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Der Dekanin oder dem Dekan.
2. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der für das Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften zuständigen Curricularkommission.
3. Zwei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit einer Lehrbefugnis für Wirtschaftswissenschaften (§ 94 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 2 UG). Diese Mitglieder sind auf Vor-

schlag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen.

4. Zwei Studierende im Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften. Diese werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Promotionskommission beträgt vier Jahre.

Dissertation

§ 4. (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG). Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Dissertantinnen bzw. Dissertanten ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Dissertantinnen bzw. Dissertanten gesondert beurteilbar bleiben (§ 24 Abs. 1 der Satzung der Universität Salzburg).

(2) Das Thema der Dissertation ist einem an der Universität Salzburg vertretenen Fachgebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre zuzuordnen. Schon bei der Auswahl des Themas der Dissertation ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese eine eigenständige wissenschaftliche Leistung beinhalten muss, indem neue wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet werden.

(3) Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt die Entscheidung über die Zulassung einer Dissertation, über die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auswahl der Mitglieder des Prüfungssenats für die Dissertationsverteidigung.

(4) Die Studierenden haben ein Dissertationsthema sowie eine Hauptbetreuerin oder einen Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder einen Nebenbetreuer der geplanten Dissertation vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat eine Disposition zu enthalten. Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt, indem neue wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet werden. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.

(5) Zur Disposition sind von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen bzw. Betreuern einzuholen. Falls die Disposition positiv begutachtet wurde, hat die Dekanin bzw. der Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) darüber zu entscheiden, ob das vorgeschlagene Thema der Dissertation als geeignet befunden wird. Wenn die Dekanin bzw. der Dekan das vorgeschlagene Thema für geeignet hält, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin oder einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin oder einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(6) Als Betreuerinnen bzw. Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(7) Der Dissertationsvorschlag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(8) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan in gebundener schriftlicher Fassung sowie auf einem elektronischen Datenträger einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer bzw. einem von der Dekanin bzw. dem Dekan nach Anhörung der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1) zu bestimmenden Beurteilerin bzw. Beurteiler innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu begutachten und zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Beurteilerinnen bzw. Beurteiler sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7 und Z 8 sowie § 94 Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Beurteilerin bzw. ein externer Beurteiler beizuziehen.

(9) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der beiden die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keiner übereinstimmenden Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen und Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 9 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

(11) Eine positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg aufzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt diesen spätestens einen Tag vor der Auflegung den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw. des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bekannt. Zusätzlich sind die Beurteilungen als pdf-Dateien online in einer Weise verfügbar zu machen, dass nur die promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg darauf zugreifen können (Einrichtung eines shares mit begrenzter Zugriffsmöglichkeit).

(12) Die Dissertation kann auf Antrag der Dissertantin oder des Dissertanten gemäß § 86 Abs. 2 UG gesperrt werden.

Seminare

§ 5. (1) Während des Doktoratsstudiums sind vier Seminare im Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abzuschließen:

1. Dissertationsseminar I (5 ECTS-Anrechnungspunkte)
2. Dissertationsseminar II (5 ECTS-Anrechnungspunkte)
3. Forschungsseminar Wirtschaftswissenschaften (5 ECTS-Anrechnungspunkte)
4. Seminar Methoden der Wirtschaftswissenschaften (5 ECTS-Anrechnungspunkte)

(2) In den Dissertationsseminaren wird die Fähigkeit der Dissertantin bzw. des Dissertanten gefördert, wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse für Experten, die akademische Lehre und die breite Öffentlichkeit verständlich zu kommunizieren. Das Dissertationsseminar I dient der Präsentation des Dissertationsthemas durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten sowie der Diskussion und Reflexion des Dissertationsthemas mit den relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen. Es wird empfohlen, dieses zu Beginn des Doktoratsstudiums zu absolvieren. Im Dissertationsseminar II stellt die Dissertantin bzw. der Dissertant die Dissertation mit den Ergebnissen der behandelten Forschungsfragen vor. Es wird empfohlen, dieses Seminar am Ende des Doktoratsstudiums zu absolvieren.

(3) Zielsetzung des Forschungsseminars Wirtschaftswissenschaften ist die aktive und intensive Auseinandersetzung der Dissertantinnen und Dissertanten mit aktuellen Forschungsfragen in den Wirtschaftswissenschaften durch Literaturstudien, mit Vorträgen von internen und externen Referenten zu Forschungsprojekten etc.

(4) Durch das Seminar Methoden der Wirtschaftswissenschaften wird den Dissertantinnen und Dissertanten die für die Bearbeitung von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsprojekten erforderliche Methodenkompetenz vermittelt. Dieses Seminar kann wissenschaftstheoretisch oder empirisch ausgerichtet sein. In Abhängigkeit vom Dissertationsthema entscheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten über die Ausrichtung des zu absolvierenden Methodenseminars.

(5) Die Seminare sind jeweils als zweistündige Lehrveranstaltungen anzubieten. Die Seminare können als gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Fachvertreterinnen und Fachvertreter abgehalten werden.

Lehrveranstaltungsangebote und -termine

§ 6. Seminare sind in jedem Studienjahr in ausreichender Zahl anzubieten. Sie sind auf 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Können nicht alle interessierten Studierenden aufgenommen werden, ist ein Parallelseminar anzubieten. Bei der Planung der Seminare für das Doktoratsstudium ist bestmöglich auf die zeitlichen Bedürfnisse berufstätiger Studierender Rücksicht zu nehmen.

Sonderleistungen

§ 7. (1) Sonderleistungen wissenschaftlicher Art im Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, Fertigkeiten zu entwickeln, die für ihre weitere berufliche Laufbahn von Bedeutung sind. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

1. Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
2. Publikationen in fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Publikationsorganen.

3. Vorträge bei wissenschaftlichen Veranstaltungen.
 4. Erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen auf Doktors- bzw. PhD-Stufe, die mit dem Dissertationsfach in einem sinnvollen thematischen Zusammenhang stehen.
 5. Ausarbeitung von Anträgen für geförderte Forschungsprojekte.
- (2) Die erfolgreiche Erbringung von Sonderleistungen und deren Ausmaß in ECTS-Anrechnungspunkten beurteilt die Dekanin bzw. der Dekan. Auf Antrag der Dissertantin bzw. des Dissertanten hat die Dekanin bzw. der Dekan die erfolgreiche Erbringung der Sonderleistungen im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu bestätigen.

Dissertationsverteidigung

§ 8. (1) Die Zulassung zur öffentlichen Verteidigung der Dissertation setzt die positive Beurteilung der Dissertation (§ 4), den positiven Abschluss der Seminare des Doktoratsstudiums (§ 5) und die erfolgreiche Erbringung der Sonderleistungen (§ 7) voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe des § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Diesem gehören die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer sowie zwei Diskutantinnen bzw. Diskutanten an. Als Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und § 94 Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis eingesetzt werden. Die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen (§ 3 Abs. 1). Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats.

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenates unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes, dem die Dissertation zugehörig ist, zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörerinnen und Zuhörer unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin bzw. den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei die Gesamtleistung der Dissertantin bzw. des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

Akademischer Grad

§ 9. Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, lateinisch „Doctor rerum oeconomicarum“, abgekürzt „Dr. rer. oec.“, zu verleihen.

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Curriculum tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Vorbemerkung:

Auf Grund der speziellen Situation der Zuordnung der Wirtschaftswissenschaften zum Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die sich gemäß Entwicklungsplan der Universität Salzburg derzeit im Ausbau befinden, fokussiert sich das Doktoratsstudium auf den Bereich der Wirtschaftswissenschaften, jedoch unter dem von Seiten der Universitätsleitung gewünschten Einbezug der an der Universität Salzburg vorhandenen Kapazitäten in den den Wirtschaftswissenschaften nahe stehenden Disziplinen. Von daher trägt das Curriculum diesen besonderen Gegebenheiten an der Universität Salzburg Rechnung. Zudem ist das Curriculum in enger Anlehnung an die bereits an der Universität Salzburg in Kraft getretenen bzw. geplanten neuen Doktoratsstudienpläne (insbesondere für das Doktorat Rechtswissenschaften) erstellt, sodass auf diese Weise den Anforderungen an die im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse von Bologna vereinbarten Qualitätsstandards für Doktoratsstudien als dritte Ausbildungsstufe zu den Bachelor- und Masterstudien entsprochen wird.

Zu § 1 Abs. 2:

Während für die Zulassung zunächst nur die grundsätzliche Gleichwertigkeit zu einem Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 7 UG mit einer nachweislich wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums gegeben sein muss, bezieht sich die volle Gleichwertigkeit des Vorstudiums, die durch zusätzliche, während des Doktoratsstudiums zu absolvierenden Lehrveranstaltungen erreicht werden kann, auf zwei Aspekte:

1. volle Gleichwertigkeit zu einem Universitätsstudium bezüglich der Dauer der Vorstudien:

Die volle Gleichwertigkeit zu einem Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 7 UG bezüglich der Dauer gilt bei einem Mindestumfang der Vorstudien von 240 ECTS-Anrechnungspunkten als gegeben.

Die Zulassung auf Grund von Abschlüssen von (österreichischen) Fachhochschul-Studiengängen ist in den Doktoratsstudienverordnungen des BMWF geregelt. Für Absolventinnen und Absolventen dieser (und vergleichbarer) Fachhochschul-Studiengänge kann der Umfang der zusätzlich während des Doktoratsstudiums abzulegenden Lehrveranstaltungen bis zu 44 Semesterwochenstunden, d.h. 60 ECTS-Punkte, betragen, um die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Im Falle eines Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz und auch im Falle eines Abschlusses eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung werden per Zulassungsbescheid allenfalls zusätzlich abzulegende Lehrveranstaltungen festgelegt.

2. volle Gleichwertigkeit bezüglich der fachlich einschlägigen Ausrichtung der Vorstudien:

Hierfür gilt nach Auffassung der Curricularkommission Folgendes:

Die zugrundeliegenden Vorstudien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 mit einer nachweislich wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung liegt nur dann vor, wenn es sich um Vorstudien handelt, bei denen auf die wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte entfallen. Diese Punktzahl orientiert sich an dem

Mindestumfang rein betriebs- und volkswirtschaftlicher Lehrveranstaltungen in Vorstudien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an österreichischen Universitäten. Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Wissensgebieten gehören die erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen in den Kernfächern Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. Des Weiteren wird für die fachliche Einschlägigkeit der Nachweis von Lehrveranstaltungen im Bereich Mathematik und Statistik mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten gefordert.

Mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Z 3 wird den Besonderheiten der wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an der Universität Salzburg Rechnung getragen. Danach heißt es, dass der Abschluss des Masterstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg grundsätzlich zu einem Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer nachweislich wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung gleichwertig ist. Während die Gleichwertigkeit bezüglich der Dauer der Vorstudien für Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Recht und Wirtschaft gegeben ist, empfiehlt die Curricularkommission für die Erlangung der vollständigen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die fachliche Einschlägigkeit die Erfüllung folgender Bedingungen:

Die volle Gleichwertigkeit zu einem Diplom- oder Masterstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer nachweislich wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung liegt vor, wenn

- (1) im Rahmen des Masterstudiums die Masterarbeit und folglich auch das Begleitseminar zur Masterarbeit (insgesamt 35 ECTS-Anrechnungspunkte) im Fach Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre absolviert wurden und
- (2) fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen in den Kernfächern der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre im Gesamtumfang von insgesamt mindestens 115 ECTS-Anrechnungspunkten (im Bachelor- und Masterstudium) absolviert werden und
- (3) der Nachweis über Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten in den Bereichen Mathematik und Statistik mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung erbracht wird.

Da es sich bei der Masterarbeit um eine Prüfungsleistung handelt, die im Rahmen von Zulassungsaufgaben für ein Folgestudium nicht nachgeholt werden kann, ist in den Zulassungsbedingungen für die Absolventinnen und Absolventen von Recht und Wirtschaft explizit formuliert, dass die Masterarbeit dem Fach Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre zugeordnet sein muss, um die Bedingung (1) zu erfüllen.

Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen gemäß (2) und (3) können bereits während des Masterstudiums Recht und Wirtschaft erbracht werden. Sofern bei Zulassung zum Doktoratsstudium die volle Gleichwertigkeit bezüglich der wirtschaftswissenschaftlichen Ausrichtung nicht gegeben ist, werden per Zulassungsbescheid die zusätzlich abzulegenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Dabei empfiehlt die Curricularkommission – differenziert nach der Spezialisierung im Masterstudium Recht und Wirtschaft – in Bezug auf die Anforderungen gemäß (2) Folgendes:

Der Abschluss des Bachelorstudiums Recht und Wirtschaft umfasst i.d.R. 65 ECTS-Anrechnungspunkte für Lehrveranstaltungen, die den Kernbereichen der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre zuzurechnen sind. Im Masterstudium Recht und Wirtschaft entfallen ohne die Masterarbeit und das dazugehörige Begleitseminar zur Masterarbeit auf entsprechende Lehrveranstaltungen

- in der Spezialisierung Wirtschaftsmanager (WM): 38 ECTS-AP,
- in der Spezialisierung Wirtschaftstreuhänder (WT): 35 ECTS-AP und
- in der Spezialisierung Finanzdienstleister (FDL): 35 ECTS-AP.

Für die gemäß (2) zu erbringenden zusätzlichen Leistungen über Lehrveranstaltungen in den Kernfächern der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre ergeben sich somit die folgenden Anforderungen:

- Abschluss mit der Spezialisierung Wirtschaftsmanager (WM): mindestens 12 ECTS-AP
- Abschluss mit der Spezialisierung Wirtschaftstreuhänder (WT): mindestens 15 ECTS-AP
- Abschluss mit der Spezialisierung Finanzdienstleister (FDL): mindestens 15 ECTS-AP

Die Lehrveranstaltungen können aus den im Folgenden genannten betriebs- und volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums Recht und Wirtschaft frei gewählt werden. Bereits für den Abschluss des Masterstudiums Recht und Wirtschaft im Rahmen der gewählten Spezialisierung absolvierte Lehrveranstaltungen sind jedoch ausgeschlossen.

Lehrveranstaltung	Spezialisierung	ECTS-AP
VO Strategisches Management	WM	3
VO Operatives Management	WM	3
VO Sonderbilanzen für Wirtschaftsmanager	WM	3
VO Internationale makroökonomische Entwicklungen, insbesondere im Europäischen Binnenmarkt	WM	3
SE Seminar der Spezialisierung Wirtschaftsmanager	WM	6
VO Umgründungssteuerrecht	WT	3
VO Internationale Rechnungslegung	WT	3
VO Sonderbilanzen für Wirtschaftstreuhänder	WT	3
SE Seminar der Spezialisierung Wirtschaftstreuhänder	WT	6
VO Bankmanagement	FDL	3
VO Finanzmanagement	FDL	3
VO Internationale Finanzmärkte/Währungspolitik	FDL	3
SE Seminar der Spezialisierung Finanzdienstleister	FDL	6

Es ist auch möglich, die geforderten zusätzlichen Leistungen über Lehrveranstaltungen gemäß (2) durch die Absolvierung der im Rahmen des Bachelorstudiums nicht gewählten Spezialisierung zu erwerben. Dabei gilt, dass die Lehrveranstaltungen der Spezialisierung vollständig zu absolvieren sind (2 Vorlesungen mit je 3 ECTS-AP, 1 Seminar mit 6 ECTS-AP und 1 Proseminar bzw. Arbeitsgemeinschaft mit 4 ECTS-AP) und auch die zugehörige Fachprüfung (schriftlich und mündlich) abzulegen ist.

Der Bezug auf § 54 Abs. 1 Z 7 UG stellt klar, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Studien um österreichische Diplom- oder Masterstudien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften handelt. Bei ausländischen Abschlüssen hat daher stets eine Gleichwertigkeitsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 zu erfolgen.

Zur Frage der vollen Gleichwertigkeit (Dauer und fachliche Einschlägigkeit der Vorstudien) wird dem Rektorat empfohlen, die Promotionskommission (§ 3) als beratendes Organ des Dekans zu befassen.

Sollte die anstehende Novelle des UG die Möglichkeit einer individuellen Zulassungsprüfung vorsehen, können auf Grund § 1 Abs. 2 Satz 1 lediglich Abschlüsse von wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudiengängen zugelassen werden. Ebenfalls kann dann auch bei den Fachhochschulabschlüssen über eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die wirtschaftswissenschaftliche

Ausrichtung differenziert werden. Zudem kann bei den individuellen Zulassungsprüfungen darauf Bedacht genommen werden, nur ausgezeichnet ausgebildete Studentinnen bzw. Studenten zum Doktoratsstudium zuzulassen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Themengebiete der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre, die von Fachvertretern an der Universität Salzburg betreut werden, werden in einem Merkblatt mit dem jeweiligen aktuellen Stand interessierten Studierenden über das Internet kommuniziert.

Nach dem derzeitigen Stand handelt es sich um die folgenden Themengebiete:

Dissertationsfach Betriebswirtschaftslehre:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Controlling
- Finanzdienstleistungsmanagement
- Finanzwirtschaft
- Innovations- und Technologiemanagement
- Rechnungslegung
- Strategische Unternehmensführung

Dissertationsfach Volkswirtschaftslehre:

- Angewandte Ökonometrie
- Finanzwissenschaft
- Gesundheitsökonomik
- Internationale Ökonomik (insbesondere Ökonomik der Europäischen Integration)
- Ökonomie der Innovationen
- Regionalökonomie

Im Zuge des geplanten Ausbaus des Bereiches Wirtschaftswissenschaften an der Universität Salzburg gemäß Entwicklungsplan 2009 - 2012 wird sich das Spektrum der Themenbereiche in Abhängigkeit von den fachlichen Schwerpunkten der neuberufenen Professorinnen bzw. Professoren entsprechend erweitern.

Zu § 5:

In Fragen der Anrechnung von Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2, 3 und 4 sollten die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer sowie die Promotionskommission beratend hinzugezogen werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gleichwertigkeit zu richten, um die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an das Doktoratsstudium zu gewährleisten.

Zu § 8:

Die Organisation und Verantwortung für die Abhaltung der öffentlichen Dissertationsverteidigungen obliegt dem Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die Termine für eine Dissertationsverteidigung sollen von der Dekanin oder vom Dekan nach Rücksprache mit der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter im Vorhinein für jedes Semester verbindlich festgelegt werden. Es sind drei Termine pro Semester vorzusehen.

Den Dissertantinnen und Dissertanten soll im Rahmen der Dissertationsverteidigung die Präsentation der erzielten Forschungsergebnisse vor einem Personenkreis ermöglicht werden, der über die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation deutlich hinausgeht. Auf diese Weise sollen einerseits die erarbeiteten Forschungsleistungen einer breiteren Fachöffentlichkeit transparent gemacht werden, andererseits sollen sich die Dissertantinnen und Dissertanten den Fragen der Mitglieder des Prüfungssenats bzw. der sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörer stellen müssen. Wünschenswert wäre es daher, wenn die jeweiligen Dissertationsverteidigungen deutlich mehr Zuhörer aufweisen würden als die verbindlich vorgeschriebenen drei Mitglieder des Prüfungssenats.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die jeweiligen Dissertationsverteidigungen (mit Nennung des Themas und der vortragenden Dissertantin bzw. des vortragenden Dissertanten) in geeigneter Weise öffentlich angekündigt werden.

§ 8 Abs. 2:

Zusammensetzung des Prüfungssenats:

Der Prüfungssenat besteht aus der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und zwei Diskutantinnen bzw. Diskutanten. Die Diskutantinnen bzw. der Diskutanten müssen habilitiert und Mitglieder der Universität Salzburg sein. Im Bedarfsfall können auch habilitierte Personen, die nicht Mitglied der Universität Salzburg sind, als DiskutantIn bzw. Diskutant mitwirken. Als Diskutantinnen und Diskutanten kommen somit auch die weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer, sofern diese die Lehrbefugnis haben, in Frage.

Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer kann – nach Rücksprache mit der Nebenbetreuerin bzw. dem Nebenbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten – einen Vorschlag für die Berufung der Diskutantinnen und Diskutanten machen. Die Berufung in den Prüfungssenat erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg